Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/10/6 3R120/00t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.10.2000

Norm

KO §82

Rechtssatz

Der Betriebserfolg (Gewinn) einer besonders entlohnten Unternehmensfortführung ist in die Bemessungsgrundlage der Regelentlohnung nicht einzubeziehen.

Entscheidungstexte

- 3 R 120/00t
  Entscheidungstext OLG Graz 06.10.2000 3 R 120/00t

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0639:2000:RG0000001

Dokumentnummer

JJR_20001006_OLG0639_00300R00120_00T0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at